

Ganzjährig	6 fl. — fr.
Halbjährig	3 „ — „
Vierteljährig	1 „ 50 „
Monatlich	— „ 50 „

Mit der Post:	
Ganzjährig	9 fl. — fr.
Halbjährig	4 „ 50 „
Vierteljährig	2 „ 25 „

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 fr. monatlich 9 fr.

Einzelne Nummern 5 fr.

Tagblatt.

Expedition und Inseraten
Bureau:
Kongressplatz Nr. 81 (Buchhandlung
von J. v. Kleinmayr & J. Hambro).

Inserationspreise:
Für die einspaltige Petitzeile 4 kr.
Für zwei spaltige Einzeile 6 kr.
Für dreimal 4 7 kr.
Inserationskennzeichen jedesmal 20 kr.
Bei größeren Inseraten und öfterer
Einschaltung entsprechender Rabatt

Anonime Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 198.

Donnerstag, 1. September. — Morgen: Stefan K.

1870.

Die Adressdebatte.

(Fortsetzung.)

Dr. Kaltenegger's Rede.

Oesterreich und mit ihm auch Krain steht leider wieder an einem bedeutenden Marksteine seines Staatslebens; ich sage leider; denn keine glücklichen Zeitläufte waren stets die Begleiter solcher Lebensabschnitte.

Der h. Landtag erachtete, diesen Moment ergreifen zu sollen zu einer Kundgebung an den Monarchen; heute liegt uns die Adresse seines hierzu gewählten Ausschusses vor.

Nach dessen überwiegender Zusammenfassung mußte ich wohl gefaßt sein, seine Anträge werden sich nicht auf eine Beantwortung der laif. Aufforderung zu der Reichsrathswahl beschränken, sondern gewisse Beschwerden und Wünsche vor den a. h. Thron zu bringen suchen, in deren Grundhaltigkeit ich vorläufig nicht eingehen.

Allein betroffen und schmerzlich erstaunt bin ich durch die Antwort im Kernpunkte der Sache; eine Antwort, schlimmer als keine Antwort. Die Hauptirrtumung des Adressentwurfes ist eine solche, vor der ich unsern Rechtsinn wahrlich ganz gesichert hielt.

Nicht um Beschwerden und Wünsche, denen Abhilfe im Verfassungsverfahren verschafft werden soll, handelt es sich in der Adresse. — Auch nicht, ob die Zielpunkte dieser Wünsche die richtigen und wünschenswerthen seien, kommt in erster Linie in Betracht; aber die Mittel und Wege die der Ausschuss gewählt wissen will, sind ein Verleugnen der Grundlagen unseres Staats- und Landesrechtes — die Prinzipien der Adresse, die nichts Geringeres in sich schließen, als ein Hiniaussetzen über unsere Verfassung — ja geradezu auf deren Verletzung ausgehen, ja noch mehr, nicht allein die Adresse, die That selbst, die beschlossen und vollzogen werden soll — indem sie die Erfüllung unserer Pflicht beseitigt, an deren Stelle das Belieben einer Wahl setzt, die in unserer Verfassung keinen Boden findet — das ist das Unmögliche, was uns der Ausschuss zumuthet.

Der solenne Akt zumal, in den sich die Anträge kleiden, macht es mir und meinen Gesinnungsgenossen unmöglich, uns hiebei lediglich mit dem Bewußtsein zu begnügen, daß unser Standpunkt ohnehin gesetzlich klar gegeben, so wie unsere verfassungsmäßige Gesinnung männiglich bekannt sei, wir würden es als eine Pflichtverfaumnis erachten, in solchen Momenten und zu solchen Anträgen zu schweigen.

Der krainische Landtag ist von Sr. Majestät auf Grund der Verfassung zur Reichsrathswahl berufen; eine laif. Botschaft betont die dringende Nothwendigkeit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Reichsverretung, erinnert insbesondere, daß die Austragung, wichtiger Fragen auf dem Gebiete der innern Angelegenheiten zwar nicht augenblicklich und zunächst vor sich gehen könne, jedenfalls aber ihre Lösung nur auf dem Boden der Verfassung zu erfolgen habe. Und was soll der Landtag antworten? Er soll antworten, daß die Verfassung der rechtsgültigen Grundlage entbehrt, — er soll antworten, daß die Reichsrathswahlen nicht der Verfassung gemäß vorgenommen werden, sondern nur wegen augenblicklicher Noth in den europäischen Ereignissen, ausschließlich zum Behufe der Wahl in die Delegation zur Verathung finanzieller Maßregeln, und zwar nur solcher, die durch die Kriegereignisse bedingt sind; der Landtag soll endlich antworten mit einer Präjudicial-Verwahrung, die klar genug ist, um eine Nichtbeschädigung des Reichsraths für die Hin- und Zurückkunft auszurufen, der Landtag soll ferner die innern Angelegenheiten in auffallender Weise vordrängen, die Lösung derselben auf dem Boden der Verfassung geradezu verweigern, — einen freien Ausgleich der einzelnen Länder mit der Krone über Umgestaltung der Delegationen durch unmittelbare Wahl aus den Landtagen, — außerdem die Erweiterung der Landesautonomie begehren, — ja wo möglich sogar eine durch Zerreißung anderer Ländergebiete bedingte Schaffung Sloweniens.

Der erste Eindruck, als ich diese Anträge sammt deren Motiven hörte, war mir ein Erbeben vor dem Rechtsbruche, den sie in sich schließen, zuwächst diesem moralischen Eindrucke stand die Erkenntniß unzweifelhaft vor mir, der Ausschuss müsse dabei mit Blindheit geschlagen gewesen sein für die Rechtsgeschichte des konstitutionellen Oesterreich, denn wie hätte er sonst vermeinen können, mit einem sogenannten freien

Ausgleich zurückzugreifen in längst vergangene Zeiten, auf längst gewesene Zustände anzuknüpfen, also an Verhältnisse, von denen kein Ausgang möglich ist, als auf dem Wege der Ostroyirung, der Vergewaltigung, der Vernichtung unserer Rechtszustände, der Verleugnung und Zertrümmerung sogar jenes Rechtsbodens, auf dem der h. Landtag selbst steht; denn er ist ein und derselbe mit unserer Reichsverfassung selbst. (Lebhafter Beifall rechts.)

Meine Herren! Von diesem eben betonten Standpunkte des bestehenden öffentlichen Rechtes aus habe ich hier nicht die Aufgabe, wenigstens nicht die aller nächste Aufgabe, zu unteruchen, ob es denn wirklich wahr sei, daß die Verfassung die Einheit und die Macht des Reiches, so wie die konstitutionelle Entwicklung zu garantiren nicht vermöge, daß sie nicht gewähre, die Eigenberechtigung der Königreiche, Länder und Nationen, so wenig als die freiheitliche Gestaltung unserer Zustände; allein ich weise auf die Fortschritte und Errungenschaften hin, welche gerade durch die Reichsverfassung den Ländern zu Theil wurde. Wenn ihre Früchte in allen Richtungen noch die volle Ernte nicht lieferten, die wir ernten, so trifft die Schuld davon nicht die Verfassung, sondern jene, welche sie zu bebauen und zu nützen berufen, aber hierzu nicht willig waren. Wo also liegt die Schuld dessen? Hier in meiner Hand halte ich ein treffendes Beweismittel. Diese Adresse unseres Ausschusses zeigt Ihnen jene Gesinnung und jene Thaten, die das Todtengräberamt an unserm Staatsleben verrichten; die es thun, weil sie den Glauben an Recht und Gesetz untergraben und erschüttern. Davon Friede, Macht und Einheit zu erwarten, darf man wahrhaftig keinen Anspruch, noch weniger Vorwürfe über Mißverhalte der Verfassung erheben; nur an die eigene Adresse sind diese Vorwürfe zurückzuführen. (Bravo rechts.)

Meine Herren! Der Ausschuss leugnet die rechtsgültige Grundlage unserer Verfassung und will uns glauben machen, sie sei von der Majorität der Völker nie anerkannt oder gegen ihren Willen ihnen aufgedrungen worden! Für unsern Ausschuss existiren nur die pragmatische Sanction, das Oktober-Diplom und das September-Manifest 1865 über die Verfassungs-Siftirung; dagegen scheinen die laif. Verfassungs-Patente vom 26. Februar 1861, die Reichsgrundgesetze vom 21. Dezember 1869 ihm zu Nichts vorhanden zu sein, als um über selbe sich hinwegzusetzen.

Ich habe schon angedeutet, daß ein Zurückgreifen lediglich auf die ersterwähnten zwei — ein Ignoriren dabei der letzterwähnten beiden Staatsakte eine rechtliche Unmöglichkeit sei. Vom Irrwege des September-Manifestes, von seiner ephemeren Dauer, von seiner außerordentlichen Reichsrathsspitze und von dem Chaos, das nothwendig zu seinem Ende führe, lassen Sie mich schweigen. Wohl aber darf ich gerade dem damaligen Versuch, die Verfassung auf freier Bahn aus Nimmerwiedersehen uns zu entführen, alle diejenigen schimmen Eigenschaften und Wirkungen heimeisen, welche die Adresse der Verfassung zuheilt. An den einen Moment aus jener Periode möchte ich aber den h. Landtag doch erinnern haben, an die Aufösung des damaligen Landtages von Krain, an die Ursache dessen — an die, wie ein Zwillingsskind zur heutigen Adresse, damals beschlossen gewesene bedingte Reichsrathsbeschädigung.

Die pragmatische Sanction, welche die Sukzessionsordnung in der untheilbaren österröichischen Monarchie grundgesetzlich feststellte, aber kein Gesetzgebungsrecht der Länder, am wenigsten eine staatsrechtliche Bestimmung ihrer Postulantenlagentage kannte — das Oktoberdiplom, Verfassungsgrundzüge enthaltend, doch ohne praktischen Nutzen, so lange die gesetzlich bestimmte Ordnung und Form ihrer Ausübung fehlte, diese beiden — taatsakte waren für sich allein schon zu ihrer Zeit nicht und sind um so weniger jetzt zur Fortentwicklung unseres konstitutionellen Lebens geeignet; und bei alledem wurzelt der so schwer verpönte Reichsrath geradezu im Oktober-Diplome.

Erst mit den kraft voller laif. Machtvollkommenheit, weil noch ungetheiltem Gesetzgebungsrechte, erlassenen Verfassungspatenten vom Jahre 1861, die krainische Landesordnung mit inbegriffen, gewannen die konstitutionellen Grundsätze des Oktober-Diploms Fleisch und Leben und der krainische Landtag war es, der damals in seiner bekannten Dankadresse mit vollster Vereidigung von diesem laif. Verfassungs-geschenke Besitz ergriffen und dessen Besitz in vollem Maße sowohl in der Landes- als in der Reichsverretung geübt hat.

Und als dann, abermals bei einem Marksteine, wie der

im Eingange meiner Rede angedeutete, im Gefolge der Verfassungssiftirung unseligen Andenkens und des unseligen Krieges der Siftirungsära eine Abänderung der Verfassung ins Werk gesetzt wurde, waren es nicht wieder auch die Reichsrathsabgeordneten Krains, unter deren verfassungsmäßiger Mitwirkung, Zustimmung, ja sogar Zustimmung (Aufe rechts: Hört) die Verfassungsgesetze vom 20. Dezember 1867 herathen und beschlossen wurden? Und so bestizen wir an Stelle der ostroyirten, vollkommen gültig gewesenen Februar-Verfassung nun eine patirte — die Dezember-Verfassung. Ich glaube gerade in diesem Punkte auf das vollgültige Zeugniß unseres heutigen Berichterstatters mich berufen zu dürfen, der als Augen- und Ohrenzeuge darüber, sowie über seine damalige Zustimmung lebendiges Zeugniß abzulegen in der Lage ist. (Aufe: Hört und Weiterle.)

Und war es nicht der Landtag Krains, der von seinem in den Verfassungsgesetzen vom 21. Dezember 1867 erweiterten Wirkungsbereiche bereitwilligst Gebrauch machte, also schon dadurch, nicht minder aber durch die Abänderung und Theilnahme seiner Reichsrathsabgeordneten den rechtlichen Bestand der Reichsverfassung auch vom Dezember 1867 anerkannte und geltend machte, der seine Eisenbahn-Konzessionen, seine Provinzialfonds-Entschädigungen und dergleichen Vortheile mehr ganz ungekehrt aus den Händen des hiezu doch rechtsbegründeten Reichsrathes annahm? Und mit dem allen soll der h. Landtag die heutige Adresse und die daran geknüpften Anträge vereinbarlich halten? (Aufe: Hört!)

Wohl hat — wenige Tage dessen sind es — ein beredter Mund, dessen Worte bedeutendes Gewicht in diesem hohen Hause haben, Ihnen auseinander-gesetzt, daß ein Landtag an seine Vorgänger nicht gebunden sei.

Nun, ich überlasse es ganz und gar Ihrem eigenen Rechtsbewußtsein, das granum salis zu erkennen, womit ein solcher Ausdruck überhaupt anzuwenden ist, eben so werden Sie erkennen, daß ein solcher Ausdruck und Grund-satz bei jener Frage geradezu unzulässig ist, die uns heute beschäftigt; unzulässig, weil damit jede Rechtskontinuität eines Staatslebens unmöglich wäre.

Erinnern möchte ich aber doch bei dieser Gelegenheit, daß dieser Landtag selbst vor ein paar Tagen beschloß, es sei die verfassungsmäßige Abänderung des Reichsgesetzes in der Findehaussfrage zu begehren und zu bewirken, und da möchte ich wohl erfahren, wie die krainischen Reichsraths-Abgeordneten es ermöglichen werden, diese Abänderung im Reichsrathe zu vertreten und zu erwirken, und doch wieder ausschließlich nur bei der Wahl in die Delegation und bei Verathung der durch die Kriegereignisse bedingten finanziellen Maßregeln im Reichsrathe zu sein.

Wenn der Ausschuss von bittern Erfahrungen spricht, die mit dem Reichsrathe gemacht wurden, so lagen bittere Erfahrungen, was Krain betrifft, auf ganz anderer Seite, als jener des Reichsrathes. Das Abfertigen eines Theils der krainischen Reichsräthe aus dem Abgeordnetenhanse war schlimmer, als nur eine bittere Erfahrung.

Dies war ein gesetzlich nicht zu begründender und überdies ein voreiliger Vorgang, weil er vor der Verathung und Beschlußfassung des Abgeordnetenhanse selbst über die bekannten Anträge seines Resolutionsausschusses geschahen war. Wenn aber sogar die Auflösung des Reichsrathes als ein Argument gegen diesen ins Feld geführt wird, so ist, — abgesehen von anderen Entgegnungen, die ich gegen solche Ausgewandlung unseres Ausschusses machen könnte, z. B. namentlich, daß dasselbe Auflösungsargument den mitaufgelösten Landtag Krains trifft, gerade in diesem verfassungsmäßigen Appell an die Wählerkreise der Beleg für den rechtlichen Bestand unserer Reichsverfassung enthalten.

Meine Herren, wir sammtlich haben vor einigen Tagen eidlich gelobt Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung unserer Pflichten — und nun wird an uns in einer Reihe von Ausprüchen und Anträgen eben so viel mal die Verfassung gestellt, untreu zu werden dem Gesetze, untreu unserem Gelöbniße; wir sollen aussprechen, daß die Verfassung uns nicht bindet — wir sollen eine Wahl vornehmen, die dieser Verfassung widerspricht; widerstreitet, indem die Verfassung nur eine unbedingte, die reichsräthliche Wirksamkeit der Abgeordneten nicht beschränkende und an keine Instruktionen bindende Wahl kennt; wir sollen endlich elken Vorbehalt aussprechen, künftighin zu Reichsrathswahlen nicht verhalten zu sein.

Ich maße mir sicherlich nicht an, ein Gewissenshüter irgend Jemand's zu sein. Aber die Stimme meines eigenen Gewissens, die ihm entflammende Ueberzeugung kann oder vielmehr darf ich nicht unterdrücken; — und die Bitte an alle geehrten Kollegen in diesem h. Hause ohne Ausnahme darf mir nicht verübelt werden: weisen Sie diese ernstlichen Erwägungen im Interesse des öffentlichen Rechtsbewusstseins nicht von der Hand. (Lebhafter Beifall rechts.)

Und was will die Adresse hinsichtlich an die Stelle der verfassungsmäßigen Entwicklung unseres konstitutionellen Lebens gesetzt wissen? und wie? Eine freie Vereinbarung der Länder mit der Krone — einen ominösen Anklang jener freien Bahn des Herbstes 1865 unglücklichen Andeutens und Gefolges.

Wo liegt der gesetzliche Anknüpfungspunkt zu solcher freien Vereinbarung? — In den Händen der nicht mehr absoluten Krone gewiß nicht; also in unserer Verfassung? — nun den Anknüpfungspunkt verabsichtete ja die Adresse; also wo sonst? Ich glaube, die Antwort ergibt sich von selbst Eben darum, weil nur der Rechtsstandpunkt entscheidet, will ich gar nicht in die Besprechung der praktischen Wirkfälle eingehen, die bei einem solchen Versuche sich ergeben müßten aus der Nichtbetheiligung oder Nichtzustimmung auch nur eines oder des anderen der Länder, auch nicht näher die Frage erörtern, wie die am Reichsrathe perhorreszirte Majorisirung sich im freien Ausgleich gegen den Widerstreben gestalten sollte? ob Sie Virilstimmen oder welches Stimmenverhältnis sonst hierbei im Auge haben. Auch in die von der Adresse gesteckten Ziele einer solchen freien Vereinbarung — die da sind: aus den Landtagen unmittelbar gewählte Delegationen, mit gleichzeitiger Erweiterung der Autonomie der Länder, also Beseitigung und Absorption des Reichsrathes durch die Landtage, — habe ich, da ich in dem ganzen Vorgange der Adresse einen Rechtsbruch erkenne, nicht das Näheren einzugehen; aber selbst für eine derlei Aenderung im Wege der Verfassung vermöchte ich mich nicht zu begeistern; nicht im Hinblick auf die gemeinsamen und einheitlichen Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; nicht im Hinblick auf die Schärfe der allerlei Gegensätze, welche mit besonderer Vehemenz in den Landtagen hervortreten, Schutz und Frieden dringend heischen, und beides nur auf dem neutralen Boden des alle Nationen und Ansprüche umfassenden und vermittelnden Reiches und seiner Vertretung finden können.

Ebenso enthalte ich mich eines näheren Eingehens in die Idee der Adresse, die stoben Nation in ein Staatsgebiet zu vereinigen; ich beklage im allgemeinen es als eine Mißthat der jetzigen staatsrechtlichen Wirren, daß von mancher, gewiß Oesterreich nicht freundlich gesinnten Seite die Nationalität als ein staatenbildendes, also zugleich staatenzerstörendes Element (Bravo rechts, Dr. Jarnitz, Oh!) aufgestellt wurde, und halte es überdies für eine schreiende Inkonsequenz, die eigene staatsrechtliche Individualität zu vertheidigen, ja deren intensive Kräftigung zu begehren, zugleich aber extensiv in die gleichberechtigte Individualität der anderen Länder eingreifen zu wollen.

Lassen Sie uns von solchen leitenden Inkonsequenzen absehen, lassen Sie uns die Fahne Oesterreichs hoch, die Gesinnung eines Oesterreichers tief im Herzen und fest im thatkräftigen Willen halten, lassen Sie uns also geeint die hohen Güter geistigen Aufschwungs, wechselseitiger Achtung, steigender Bildung, steigenden Wohlstandes und dadurch wahrer, sich kräftigender Freiheit und Selbstständigkeit pflegen und genießen, die formalen Streitigkeiten, Klagen und Inkriminationen, sie alle werden dann von selbst verfliegen. (Beifall.)

Das führt mich auf die Klage der Adresse über Verletzung der katholischen Gefühle der Bewohner Krains. — Ich weiß zwar nicht, ob man damit neben den konfessionellen Gesetzen und deren Befolge auch insbesondere die Aufhebung des Konkordates (Dr. Costa: Istina, jedenfalls) im Auge habe; aber das ist mir bewußt, es wäre viel näher gelegen gewesen, dem Monarchen den Dank des Landes (Bravo und Beifall) für die Aufhebung eines Staatsaktes zu sagen, der dem katholischen Bewußtsein nichts weniger als unerträglich ist, welches Bewußtsein doch nicht erst seit dem Jahre 1855 existirt, ja sogar ehemals als Staatsreligion in Oesterreich zum Ausdruck gekommen war.

Dagegen ist es unzulässig, wie sehr dieser Staatsakt mit der einem jeden Oesterreicher gewährleisteten Gleichheit vor dem Gesetze und Gewissensfreiheit unvereinbarlich sei, oder kann man etwa glauben, daß die Bewohner der Länder Sr. apostolischen Majestät sich in ihrem katholischen Bewußtsein gekränkt fühlten dadurch, daß Sr. Majestät Regierung dem ungarischen Reichstage das Konkordat noch nicht zur Annahme im verfassungsmäßigen Wege vorgelegt hat; oder glauben Sie, daß die Regierung das Konkordat für einige Länder, z. B. Krain, aufrecht erhalten, für andere, z. B. Böhmen, hätte aufheben sollen? (Unruhe auf der Geistesbank.) Meine Herren, mit Recht preist die Adresse Neutralität bis an die äußerste Grenze, als Gewähr des staatlichen Friedens nach Außen: seien wir konsequent und üben wir konfessionelle Neutralität, auf daß der staatliche Friede auf einem hervorragenden Gebiete, jenem des geistigen Lebens, uns beschieden sei!

Offenbar hat die Adresse dabei ganz besonders die konfessionellen Gesetze, jene über Ehe und Schule, und die Konfessionslosigkeit des Staates und seiner Anstalten im Auge, aber gerade hierin hat die Klage über Verletzung des katholischen Gefühls keinen sachlichen Stützpunkt.

Der Rechtsstaat, der Staat der freien Kräfte, der Staat der gleichen Achtung seiner Bürger kann keine konfessionel-

len Unterschiede machen, kann keine bevorzugte und keine bloß tolerirte Kirche gesetzlich statuiren. So sehr ich, und eben weil ich die echte Religiosität zu den notwendigen, sittlichen Grundlagen staatlichen Wohlgelühens zähle, muß ich es hier betonen, daß dieselbe gefährdet, nicht gefördert wird, wo der Staat dieselbe in einer bestimmten Konfession finden will; die konfessionellen Ueberzeugungen, Gebräuche und Handlungen sind immer Angelegenheit der betreffenden Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder; vergeblich wird man aber in den österreichischen konfessionellen Gesetzen die Stelle suchen, welche diesen Ueberzeugungen und Handlungen Zwang anthun, d. h. den Betreffenden hindern würde, auch in seinen bürgerlichen Handlungen, so weit sie nicht in fremde Rechtszweige widerrechtlich eingreifen, seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen; sei es in der Ehe oder im Familienleben, sei es in der Erziehung oder Unterricht, sei es in seinen Neigungen oder Gebräuchen. (Bravo.)

Sollte aber die Adresse ihre Klage beziehen auf das Einbüßen gewisser Gesetzesprivilegien oder gar auf das Freiwerden Oesterreichs von einer Abhängigkeit, die ihm nur denkwürdigen Zwiespalt der Geißel nach Innen und eine wenig neidenswerthe Stellung nach Außen einträgt, dann, meine Herren, verkennt die Adresse vollends den allein richtigen Standpunkt des freien Rechtsstaates.

Die Klage und der Schmerz über nationale Beeinträchtigung scheint mittelbar auch an unsere Adresse, an diese Seite des h. Hauses gerichtet; allein mit Unrecht, die Minorität in diesem Hause ist sich redlich des Willens und Strebens bewußt, zur Befriedigung aller nationalen Ansprüche, die nicht aggressiv gegen sie selbst gerichtet sind, beizutragen; allein gerade die votirten Schulgesetzge, dann die beabsichtigten Wahlgesetzänderungen waren theils nach ausschließlich nationalen, denn doch nicht allein maßgebendem Gesichtspunkte, sogar zwangsweise zugeschnitten, theils eine Verkennung und Bekämpfung der uns gebührenden Existenzberechtigung und namentlich was die Vertretung im Landtage betrifft, darauf berechnet, uns selbst die jegliche Minoritätsstellung zu entwinden und vielleicht kaum auf den Abgeordneten von Gottschee zu beschränken.

Wie unbegründet der Vorwurf künstlicher Wahlresultate ist, welche die jegliche Wahlordnung mit sich bringe, und daß vielmehr nur die Unrichtigkeit irgend eines nationalen Berechnungsfaktors die Enttäuschung und Verstimmung über manche Wahlresultate veranlaßte, das zeigen die jüngsten Wahlen in den Städten Krains, das zeigen auch die Wahlergebnisse z. B. in Gorarlberg, Oberösterreich — neuerdings in Böhmen, wo die früheren Minoritäten bei demselben Wahlgesetze heuer bedeutend erstarkt, ja sogar zu Majoritäten geworden sind. Ich habe bisher wesentlich den Rechtsstandpunkt, die Wahrung ebenso der Rechtsordnung wie des öffentlichen Rechtsbewusstseins betont.

Lassen Sie mich noch eine andere Seite in uns anklagen machen — den patriotischen Sinn und unser wahres Interesse. Die Verfassungstreue allein kräftigt Oesterreich, schützt seine Theile mit dem großen, starken, weil einträchtigen Ganzen. Wer dagegen arbeitet, indem er steuerlos und ohne festen Boden unter sich zu erreichen sucht, wofür wir die notwendige Form und Ausgangspunkte schon besitzen, — der arbeitet, — ich gebe ja zu, unbewußt — aber doch an dem Zerfalle Oesterreichs — und gibt es allen Zufälligkeiten des Lebens Preis.

Nach all dem Gesagten und ganz besonders bei dem verfassungswidrigen Grundtone, der, wie der rothe Faden das Gewebe durchziehend, das Wesen aller Theile der Adresse erfüllt und hieraus zu der ganz unzulässigen beschränkten Reichsrathswahl gelangt — ist es mir und meinen Gesinnungsgenossen unmöglich, unsern Ansichten durch eine Amendirung der Adresse und diesem oder jenem Absage gehörigen Ausdruck zu verschaffen; und da wir einerseits von der Ungeheuerlichkeit der in der Adresse aufgestellten Grundätze sowie der hieran geknüpften Schlußanträge überzeugt — andererseits der Ansicht sind, daß die verfassungsmäßige Antwort auf die kai. Botschaft in der verfassungsmäßigen Wahl zum Reichsrathe liege, stelle ich den Antrag:

- Der h. Landtag wolle beschließen:
1. über die vorliegende Adresse wird zur Tagesordnung übergegangen,
 2. die dem krainerischen Landtage nach § 16 der L. D. obliegende Wahl von 6 in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten ist im Sinne der Verfassung ohne irgend welche Beschränkung vorzunehmen. (Lebhafter Beifall.) (Fortsetzung folgt.)

Wie lange noch?

Ueber die von dem krainerischen Landtage in seiner Majorität beschlossene Adresse, als Antwort auf die kaiserliche Botschaft, urtheilt die Wiener „Ztg.“ ein echt österr. Blatt, in einem Artikel unter obiger Unterschrift in nachstehender vernichtender Weise: Unsere staatsrechtliche Opposition hat uns an Ungeheuerlichkeiten aller Art gewöhnt, aber dem jetzigen krainerischen Landtag war es vorbehalten, alles, was bisher in dieser Richtung geboten worden, weit zu übertreffen. Die Adresse, welche derselbe beschloß, läßt alles weit hinter sich, was bisher in jenem politischen Jesuitismus geleistet worden, der in höhnischen Worten der Pöjalität Verrath an Kaiser und Reich predigt. Ein paar armselige Patrone

haben da die Frechheit, dem Kaiser ins Gesicht sagen zu wollen, daß die Verfassung der „rechtgiltigen Grundlage entbehrt.“ dieselbe Verfassung, welche der legale, auch vom krainerischen Landtag beschickte Reichsrath geschaffen, und der Kaiser, der ohne Zweifel der legitime Herrscher auch des Landes Krain ist, sanktionirt hat!

Das ist unstrittig nicht mehr Opposition, sondern vor Gott und Welt Hochverrath, Hochverrath gegen die Krone wie gegen das Gesetz! Hier hat die Diskussion keinen Raum mehr. Hier findet nur noch die Frage Platz: Wie lange noch dergleichen in Oesterreich ungestraft möglich sein wird? Wie lange noch eine vom Kaiser eingesetzte Regierung es dulden will, daß die Legalität der höchsten, erhabensten, heiligsten Akte desselben Kaisers in der frechsten Weise bestritten wird? Das ist ohne Zweifel keine Langmuth, kein konstitutionelles Geduldenlassen der freien geistigen Bewegung mehr, — das ist Theilnahme am Hochverrath und es wäre ein Gebot der pflichtschuldigen Ehrfurcht vor der Krone und dem Gesetze, gegen den Minister, der eine Adresse solchen Inhalts vor den Thron gelangen ließe, das Verantwortlichkeitsgesetz mit aller Strenge anzuwenden.

Dem frevlen Spiel muß ein Ende gemacht werden, wenn noch ein Funken Pflichtgefühls in den Herzen unser Regierungsmänner glimmt, wenn das Ministerium nicht die Anklage rechtfertigen will, daß es in seiner Blindheit nicht sieht, wie das Treiben dieser Opposition direkt gegen den Thron gerichtet ist.

Wenn das Reich sich solches politischen Gelehters nicht zu erwehren vermag, wo sollen die Völker dieses Reiches die Selbstachtung hernehmen?

Das Immunitätsgesetz! Ja wohl; es gibt ein solches. Wir wissen es und es ist uns heilig wie jedes Gesetz. Aber dieses Gesetz ist ein ergänzender Theil der Verfassung. Wer aber die Verfassung für nicht-rechtgiltig erklärt, kann unmöglich die Immunität, welche dieselbe Verfassung gewährleistet, für sich in Anspruch nehmen. Er begibt sich freiwillig dieses Schutzes! Diese Leute stellen sich ja selbst außerhalb des Gesetzes! Man thue ihnen doch ihren Willen! Das Immunitätsgesetz ist nicht und kann nicht dazu geschaffen worden sein, um dem offensten, frechsten Hochverrath an Kaiser, Reich und Verfassung als Schild zu dienen.

Wenn dieser Frechheit, welche offen jedes Gesetz mit Füßen tritt, jeder Autorität Hohn spricht, nicht mit eiserner Faust geantwortet wird, so treiben wir einer Katastrophe entgegen, wie sie selbst das viel heimgesuchte Oesterreich noch nicht gesehen. Wer sich zu schwach fühlt, ihr zu wehren, der trete bei Seite! Wir haben noch gottlob Männer genug, die neben dem Willen auch die Kraft besitzen, für die Erhaltung des Reiches und seiner Freiheit alles einzusetzen.

Vom Kriege.

Das tiefste Dunkel bedeckt noch immer die Bewegungen der operirenden Heere. Ihre Vortruppen breiten sich im weitesten Sinne des Wortes aus, man meldet allenthalben ihr Erscheinen, weiß aber immer nichts Bestimmtes. Die Einen sind der Ansicht, Mac Mahon, der Rheims thatsächlich verlassen und dessen Hauptquartier sich jetzt angeblich in Sedan, einer kleinen Festung nahe der belgischen Grenze befinden soll, habe die Absicht, längs dieser Grenze über Montmedy, Longuion und Thionville, den sächsischen Kronprinzen umgehend, gegen Metz vorzudringen, um dem Marschall Bazaine die Hand zu reichen. Das Gelingen dieses letzteren Unternehmens dürfte sehr zu bezweifeln sein, denn die deutschen Heere rücken den Franzosen von Ost und Süd rasch entgegen und dürften bereits in der Gegend von Montmedy stehen (5 Meilen von Sedan am Flusse Chiers). Unterläge Mac Mahon, so wäre der Fall von Paris und Metz nur beschleunigt, weil beide dann auf sich selbst beschränkt und ohne Hoffnung auf irgend welche Hilfe sich dem Sieger auf Gnade

und Ungnade ergeben müßten. Würden aber die Deutschen geschlagen, so wäre damit in strategischer Beziehung noch nicht viel verloren, weil die zwei Armeekorps, die als Reserve hinter den Armeen der Kronprinzen von Preußen und Sachsen marschiren, sofort zur Unterstützung gegen Nordwesten nachrücken würden; eine zweite Schlacht wäre die nächste Folge, und da könnte der Sieg den deutschen Waffen wohl schwerlich entzogen werden, weil sie dann dem Feinde mit großer numerischer Ueberlegenheit entgegenzutreten in der Lage wären. Die „Pr.“ hält es deshalb auch für viel wahrscheinlicher, daß Mac Mahon mit seiner Hauptmacht von Rheims auf Paris zurückging und die Gebirgspässe von geringen Streitkräften besetzen ließ, um den Vormarsch der deutschen Heere zu erschweren, denn die dritte Armee wird sich bei ihrer Vorrückung gegen Paris nach den Bewegungen der vierten Armee richten müssen, um im Falle einer Niederlage dieser letzteren nicht isolirt dazustehen. Die Rückzugsgeschichte in den Ardennen-Pässen haben nach ihrer Ansicht nur den Zweck, die Deutschen aufzuhalten und irrezuführen. Das Brüsseler Telegramm, welches das Hauptquartier Mac Mahon's nach Sedan verlegt, kann das Blatt unmöglich für wahr halten.

Dem Wolff'schen Bureau wird aus dem Hauptquartier vom 28. d. M. telegrafirt, daß alle Nachrichten über Bazaine, die in Paris im Umlaufe sind, erdichtet sein müssen, da alle Verbindungen Bazaine's mit Paris abgeschnitten sind. Ueber das Gefecht bei Buzancy wird gemeldet: Das 12. französische Chasseur-Regiment wurde bei demselben durch die Sachsen aufgerieben. Der Führer desselben, Oberstlieutenant Laporte, wurde verwundet und gefangen.

Das Dorf Bonch zwischen Vouzier und Attigny, welches von Turkos besetzt war, wurde am 29. von zwei Husaren Schwadronen erstürmt und die Besatzung gefangen. Zwei Generalstabsoffiziere Mac Mahon's sind gefangen.

Das „Echo du Parlement“ meldet aus Bouillon vom 29.: Der kaiserliche Prinz sei in Sedan eingetroffen; auch der Kaiser werde dort erwartet. Deutsche Uhlanen zeigten sich in Mouzon, drei französische (1½ deutsche) Meilen von Sedan.

Die Avantgarde des zwölften Armeekorps bestand am 30. Nachmittags ein glückliches Gefecht bei Neonart mit Truppen des fünften französischen Armeekorps. Die Eisenbahn Thionville-Paris ist zwischen Thionville und Mézières an zwei verschiedenen Stellen durch preußische Detachements unterbrochen.

Bazaine hat nach deutschen Privatmittheilungen am 26. unter dem Schutze der Festungs-Artillerie einen Ausfall aus Metz versucht, wurde aber zurückgeschlagen. Der Marschall versuchte auf dem linken Moselufer den Durchbruch, also wieder in der Absicht, nach Westen zu entkommen.

Zwischen Bazaine und Leboeuf soll es zu heftigen Szenen gekommen sein; als der Letztere sich mit dem Dekret präsentirte, welches ihn an Stelle des verwundeten Generals Deceaen ein Kommando überträgt, weigerte sich Bazaine, diese Ernennung anzuerkennen, und soll selbst Leboeuf mit dem Degen bedroht haben. Dieser habe mit der Drohung geantwortet, Bazaine erschießen zu lassen. Bazaine soll geantwortet haben: „Ich fordere Sie heraus, in der französischen Armee vier Mann und einen Korporal zu finden, welche diesen Befehl ausführen würden. Dagegen würden sich 10.000 Tapfere um die Ehre streiten, Ihrer traurigen Existenz ein Ende zu machen.“

Die Entscheidung bei Straßburg scheint nicht mehr ferne zu liegen, da zufolge offizieller Meldung vom 30. d. die Belagerung rapid vorschreitet. In der Nacht des 30. d. wurde bei Schiltigheim auf 600—800 Schritte von den Werken verlust- und widerstandslos eine Parallele eröffnet, die Batterie mit 42 Geschützen armirt und sofort zum Bombardement geschritten. Das Feuer der Besatzung soll verstummt und ein Ausfall zurückgewiesen worden sein.

Das Bombardement Straßburgs wurde in der Nacht von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag fortgesetzt; in letzter Nacht wurden aus schwersten Mörsern vier bis fünf Schuß per Minute abgegeben. Abends gerieth die Südseite Straßburgs in Brand und wüthete das Element bis nach 12 Uhr; Früh 7 Uhr abermals große Feuersbrunst.

Eine Proklamation des Präfekten des Departements der Aisne signalisirt die Anwesenheit des Feindes in den benachbarten Departements und fordert die Bevölkerung auf, den Widerstand zu organisiren, Patrouillen zu bilden, die Verbindungen und Zuzüge abzuschneiden.

Politische Rundschau.

Katbach, 1. September.

Zur Eröffnung des böhmischen Landtages waren die Abgeordneten fast vollzählig erschienen. Nach Verifizirung der Wahlen wird die kaiserliche Botschaft auf die Tagesordnung gesetzt. Der Großgrundbesitz gibt eine neuerliche Rechtsverwahrung bezüglich des Gelöbnisses ab. Die czechischen Abgeordneten erklären unter Wahrung des Deklarationsstandpunktes nur erschienen zu sein, um die kaiserliche Botschaft zu vernehmen und die Verständigung zu ermöglichen. Gestern sollte Schmehtal Namens der Deutschen eine Erklärung abgeben.

Der „Ezas“ veröffentlicht einen Artikel, welcher die Gerüchte über eine Allianz zwischen Oesterreich und Rußland für ganz unbegründet bezeichnet. — Ebenso bestimmt tritt der „Ezas“ den Behauptungen des „Bester Lloyd“ bezüglich der Politik der Regierung Galizien gegenüber entgegen und versichert auf Grund guter Informationen, daß das Ministerium Potocki an den Galizien versprochenen Konzeptionen festhalte und dieselben jetzt nur wegen Zeitmangels, angesichts des baldigen Zusammentrittes des Reichsraths, nicht detaillirt habe, aber jederzeit vertreten werde. Besonders Gewicht legt der „Ezas“ auf die zu errichtende Zentralstelle für Galizien mit einem Minister an der Spitze, dessen Wirkungskreis, den Intentionen der Regierung gemäß, ein sehr bedeutender sein wird.

Alle Versionen über einen angeblichen Austausch von Erklärungen zwischen Berlin und Wien wegen der Aufstellung einer preußischen Armee bei Glogau sind einem Berliner Telegramm der „N. F. Pr.“ zufolge gänzlich unbegründet.

Zur deutschen Bischofskonferenz in Fulda sind am 30. angekommen: Der Erzbischof von München, die Bischöfe von Regensburg, Eichstadt, und Ermeland. Gestern wurden erwartet: Der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Mainz und Münster und der Verweser von Freiburg. Heute sollen die Konferenzen beginnen. Die Dauer derselben ist unbestimmt. Der wahrscheinliche Zweck ist gemeinschaftliches Vorgehen betreffs der Beschlüsse des Konzils. Die Sitzungen werden geheim gehalten.

Die Nachricht des „Figaro“, daß deutsche Fließstrier Amerika verlassen haben, um die offenen Häfen Frankreichs zu verwüsten, wird von Paris aus demontirt. In jedem Falle werden jedoch Maßregeln ergriffen, um sie energisch zu empfangen.

Zur Tagesgeschichte.

— Französische Kriegsführung. Wie weit die sittliche Verkommenheit der französischen Journalistik und des französischen Volkes, dem man so etwas zu bieten wagt, bereits gekommen sein mag, darüber gibt uns folgende Ausführung in der Nummer des in Paris erscheinenden „Charivari“ vom 23. v. M. genügende Aufklärung. „Unsere kleinen Dämchen“ meint er, „welche augenblicklich durch die politischen und Keuigkeitsträger von den Trottoirs verdrängt sind, sollten sie in dem gegenwärtigen Kriege gar keine Rolle spielen können? Unwillkürlich drängt sich diese Frage auf, wenn man nachstehendes Geschichtchen aus vergangener Zeit wiederum liest: Unter der Regierung Philipps des V. von Spanien, da die Portugiesen in der Umgebung Madrids lagerten, entschlossen sich

die Courtisanen dieser Stadt, ihren patriotischen Eifer zu beweisen. Demzufolge starrten sich jene unter ihnen, die sich von einer häßlichen Krankheit befallen fühlten, stattdich aus, parfümirten sich und begaben sich in das portugiesische Kriegslager. Zu weniger als drei Wochen lagen mehr als 6000 Mann dieser feindlichen Armee in den Hospitälern, wo die meisten von ihnen starben. Die Andeutung, welche dieses Blatt damit den Parisern gibt, ist deutlich genug. — Wie die aus Straßburg ausgewiesenen deutschen Arbeiter bei amtlicher Vernehmung übereinstimmend erzählten, sei am 17. d. M. ein Turko mit dem abgeschnittenen Kopf eines deutschen Offiziers in der Hand unter dem Jubel der entmenschten Menge, darunter namentlich zahlreiche französische Soldaten, durch die Straßen gezogen. Solche Schenkslichkeiten begehrt eine Nation, welche an der Spitze der Zivilisation zu marschiren vorgibt.

Total- und Provinzial-Angelegenheiten.

Total-Chronik.

— (Sind die Abgeordneten an den Vorbehalt gebunden, unter dem sie gewählt wurden?) Nachdem vorgestern die Landtagsmajorität den Antrag des Adressausschusses auf Vornahme der Wahlen im Sinne der Adresse, d. i. unter Vorbehalt und Verwahrungen angenommen hatte, bestritt Dr. Kaltenegger die Gültigkeit dieses Beschlusses, indem bloß 22 dafür und 14 dagegen gestimmt hatten, während hiezu mindestens Zweidrittelmajorität von 25 Stimmen nothwendig gewesen wäre, da dieser Beschluß zugleich eine Aenderung der Landesordnung involvirt, nach welcher in Kombination mit dem Gesetze über die Reichsvertretung die Ertheilung von Instruktionen an die Abgeordneten nicht gestattet ist. Der Landeshauptmann meinte, er könne die Vorfrage, ob zu dieser Abstimmung die absolute Majorität genüge oder ob die Majorität von zwei Dritteln Stimmen erforderlich sei, nicht selbst entscheiden, er wolle daher hierüber einen Beschluß des Landtages provoziren. Dr. Costa wendete dagegen ein, es sei dies keine Aenderung der Landesordnung, da ja davon keine Rede war. Wohl enthalte die Reichsverfassung die Verfügung, daß die Reichsrathsabgeordneten keine Instruktionen annehmen dürfen, allein es sei nirgends verboten, ihnen Instruktionen zu geben. (Lautes Gelächter rechts.) Uebrigens gelte diese Verfügung für die Abgeordneten, keineswegs für den Landtag, moralisch sind jene verbunden, sich an die Instruktion zu halten, gesetzlich nicht. Dr. Kaltenegger bewies, daß jene Bestimmung der Reichsverfassung auch für den Landtag bindend sei, wenn auch die Landesordnung nur das Verbot enthalte, daß die Landtagsabgeordneten keine Instruktionen von ihren Wählern annehmen dürfen. Svetec lieferte abermals ein Meisterstück der Soffistik. Er meinte, was nicht ausdrücklich verboten ist, das sei gestattet, der Landtag dürfe daher Instruktionen geben. Ja es wäre ein großer Fehler, dies nicht zu thun. Wenn es sich z. B. um die Anlage der Untertrainer Bahn handelte, so müßten die Abgeordneten genau instruiert werden, in welcher Richtung diese Bahn geführt werden soll. Andererseits sei die Bestimmung der Reichsverfassung, daß der Abgeordnete keine Instruktionen annehmen dürfe, eine sehr weise, denn es können sich die Umstände während der Reichsraths-session so ändern, daß der Abgeordnete offenbar gegen das Interesse des Landes handeln würde, wenn er sich durch den erhaltenen Auftrag gebunden erachtete. (Große Heiterkeit rechts.) Für diesen Fall also ist durch die Bestimmung des Gesetzes Vorsorge getroffen worden. Bei der Abstimmung über die Vorfrage stimmten 23 mit Ja (darunter auch Conrad) und 14 mit Nein. Vor der Vornahme der Wahl erklärte der Landespräsident, daß er als Abgeordneter der Stadt Idria wählen werde, unter der Voraussetzung, daß die Gewählten ihr Mandat als ein vorbehaltloses ansehen, welche Ansicht auch von den Rednern der Majorität ausgesprochen wurde. Es fiel nur auf, daß Herr Conrad auch bei der Wahl aus der Gruppe der Landgemeinden einen Stimmzettel abgab, obwohl alle Vertreter dieser Gruppe gegen den Kaltenegger'schen Antrag, über die Adresse

